

# Georg-Büchner-Gymnasium

Gymnasium des Wetteraukreises  
in Bad Vilbel



04.05.2020

## Klärung schulrechtlicher Fragen durch das Kultusministerium

Liebe Kolleg\*innen,  
liebe Schüler\*innen,  
liebe Eltern,

Das Hessische Kultusministerium hat in einem „**Schulrechtlichen Informationsschreiben im Zusammenhang mit der Aussetzung und Wiederaufnahme des Schulbetriebs**“ am 30.04.2020 einige schulrechtliche Fragen beantwortet. Hier die wichtigsten Inhalte:

### Zeugnisse

*„Die Schülerinnen und Schüler, die ab dem 27. April 2020 wieder die Schule besuchen, erhalten Zeugnisse nach § 74 Abs. 2 Satz 2 HSchG. Das Zeugnis am Ende des Schuljahres weist den Leistungsstand aus, der während des gesamten Schuljahres erreicht wurde.*

*§ 19 Abs. 1 VOGSV sieht vor, dass Fachnoten, die zum Ende des Schuljahres erteilt werden, die Leistungen der Schülerin oder des Schülers des gesamten Schuljahres unter Berücksichtigung der individuellen Lernentwicklung zugrunde zu legen sind, wobei der erreichte Leistungsstand am Ende des Schuljahrs den Schwerpunkt bildet.*

***Schülerinnen und Schüler, die zu einem späteren Zeitpunkt wieder zur Schule gehen, erhalten eine Leistungsbewertung, die sich auf die Leistungen im ersten Schulhalbjahr und auf nur teilweise erbrachte Leistungen im zweiten Schulhalbjahr stützt.** Wird für einzelne Jahrgänge der reguläre Schulbetrieb gar nicht mehr bis zu den Sommerferien aufgenommen, liegen den Zeugnisnoten faktisch nur die Leistungen des ersten Schulhalbjahres und der wenigen bis keinen Leistungen im zweiten Schulhalbjahr bis zum 13. März 2020 zugrunde.*

*Konnten im zweiten Schulhalbjahr Leistungen aufgrund der zeitweisen Anordnung des Fernbleibens vom Unterricht nur in geringem Umfang erbracht werden, ist das zweite Halbjahr nicht stärker zu gewichten.*

***Grundsätzlich kann eine Leistungsbewertung auf Grund nur teilweise erbrachter Leistungen stattfinden.** Eine prozentuale Angabe, wie viel Unterricht tatsächlich stattgefunden haben muss, um zu einer leistungsgerechten Bewertung zu kommen, ist pauschal nicht möglich.“*

### Leistungsnachweise

*„Eine geringere Zahl von Leistungsnachweisen ist rechtlich zulässig. Die Anlage 2 der VOGSV – Richtlinien für Leistungsnachweise – enthält für die Grundstufe nur Sollensregelungen mit Höchstzahlen für Klassenarbeiten und Lernkontrollen. Für die Sekundarstufe I ist in Nr. 7 Buchst. c) vorgesehen, dass auf Antrag der Fachlehrerin oder des Fachlehrers von der Schulleiterin oder dem Schulleiter in Ausnahmefällen, zum Beispiel bei Unterrichtsausfall, die Mindestzahl der in einer Lerngruppe zu schreibenden Klassen- oder Kursarbeiten im Schuljahr um je eine Arbeit gekürzt werden kann, wenn mehr als vier solcher Arbeiten vorgesehen sind. [...]*

**Im Schuljahr 2019/2020 kann abweichend von Nr. 7 Buchst. c) der Anlage 2 die Mindestzahl um mehr als je eine Arbeit gekürzt werden, wenn in einer Lerngruppe infolge der zeitweisen Anordnung des Fernbleibens vom Unterricht aufgrund der Corona-Virus-Pandemie das Anfertigen aller schriftlichen Leistungsnachweise nicht möglich ist. Im Schuljahr 2019/2020 kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag der Fachlehrerin oder des Fachlehrers auch eine Abweichung von der von der Schulkonferenz nach Nr. 7 Buchst. f) der Anlage 2 festgelegten Zahl der Klassen- und Kursarbeiten sowie Lernkontrollen zulassen, wenn infolge der zeitweisen Anordnung des Fernbleibens vom Unterricht aufgrund der Corona-Virus-Pandemie das Anfertigen aller schriftlichen Leistungsnachweise nicht möglich ist. Ein weiterer Beschluss der Schulkonferenz ist für diese Abweichung nicht erforderlich.**

**Die Bewertung der Leistungen im Kurshalbjahr Q2 wird nach § 9 Abs. 2 und 3 OAVO vorgenommen. Eine Leistungsbewertung am Ende eines Kurses ist auch aufgrund teilweise erbrachter Leistungen möglich. Über eine Abweichung von der Anzahl der Leistungsnachweise, die nach § 9 Abs. 6 OAVO vorgesehen sind, entscheidet die Schulleitung in Absprache mit den Fachkonferenzen.“**

## **Zeugnisse**

**„Da die Schülerinnen und Schüler nicht verpflichtet waren, die Schule während der (partiellen) Schulschließungen zu besuchen, handelt es sich nicht um Versäumnisse im Sinne des § 60 Abs. 14 VOGSV, die im Zeugnis als „entschuldigt“ anzugeben wären. Die Zeugnisse enthalten keine Bemerkung, dass der reguläre Unterrichtsbetrieb aus Gründen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge zeitweise nicht stattgefunden hat.“**

## **Betriebspraktikum (Q2)**

**„Sofern Betriebspraktika aufgrund der Umstände der Corona-Pandemie nicht erbracht werden können, erfolgt nach § 24 Abs. 4 der Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen (VOBO) vom 17. Juli 2018 (ABl. S. 685) im Zeugnis unter Bemerkungen der Hinweis, dass eine Teilnahme am Betriebspraktika aus von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich war.“**

## **Konferenzen**

**„In Umsetzung der geltenden Verordnungslage zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus kann eine Beschlussfassung innerhalb der schulrechtlichen Gremien nicht in der gewohnten Präsenzform stattfinden, soweit die geltende Hygiene,- insbesondere Abstandsregelungen nicht eingehalten werden können.**

**Stattdessen können Konferenzen unter Wahrung der Anforderungen des Datenschutzes auch in elektronischer Form stattfinden. Die Teilnahme an der elektronischen Konferenz steht in diesem Fall der Anwesenheit gleich.“**

## **Elternabende und Elternversammlungen**

*„Klassen- und Kurselternversammlungen dürfen nur abgehalten werden, wenn sie unabdingbar sind. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind unter Wahrung der Vorgaben des Datenschutzes zu bevorzugen.“*

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Carsten Treber  
(Schulleiter)